



Prozesszinsen auf erstattete Einfuhrabgaben

Sind die Hauptzollämter nach Anwendbarkeit des UZK an der Festsetzung gehindert?



Von Steuerberater Uwe Reimer, Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern. Der Autor ist in der WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Niederlassung Frankfurt am Main, tätig.

Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag nach § 236 AO grundsätzlich vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen.

Die h.M. in Deutschland ging bis zum 30.4.2016 davon aus, dass es sich bei diesen Zinsen gemäß der Verweisung auf einzelstaatliche Bestimmungen in Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 zweiter Gedankenstrich ZK um Erstattungszinsen auf erstattete Einfuhrabgaben handelte. Nach Auffassung der deutschen Zollverwaltung soll § 236 AO für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben seit dem 1.5.2016 durch Art. 116 Abs. 6 UZK überlagert sein.

Sachverhalt

Die Klägerin erhob am 7.10.2013 bei dem Hessischen FG Klage gegen einen Einfuhrabgabenbescheid des zuständigen HZA. Der Rechtsstreit erledigte sich durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides noch vor einer mündlichen Verhandlung durch Erstattungsbescheid des beklagten HZA vom 28.11.2016. Obwohl die Prozesszinsen von Amts wegen zu zahlen sind und es nicht erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige einen Antrag stellt, wurde das HZA am 20.2.2017 an die Festsetzung der Zinsen erinnert. Daraufhin lehnte das HZA die Festsetzung der Prozesszinsen mit Verwaltungsakt vom 21.2.2017 ab. Die Ablehnung begründete das HZA mit der Rechtsauffassung, dass § 236 AO durch Art. 116 Abs. 6 UZK überlagert sei und die Auszahlung der von der Mandantin zu viel gezahlten Einfuhrabgaben nach dem 1.5.2016 erfolgte. Ein dem Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 zweiter Gedankenstrich ZK entsprechender Verweis auf nationales Recht enthalte der UZK nicht. Das Einspruchsverfahren gegen diese Ablehnungsentscheidung ruht z.Z. gemäß § 363 Abs. 2 AO bis zur rechtskräftigen Entscheidung in dem bereits bei dem Hessischen FG anhängigen Klageverfahren 7 K 1579/17.

Anmerkungen

Nach Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 zweiter Gedankenstrich ZK waren im Fall der Erstattung von Einfuhrabgaben Zinsen zu zahlen, wenn dies auf Grund einzelstaatlicher Bestimmungen vorgesehen war. Eine solche einzelstaatliche Bestimmung stellte nach Auffassung des BFH und der herrschenden Meinung in Deutschland der § 236 AO dar. Wurden durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung die festgesetzten Einfuhrabgaben herabgesetzt, so war der zu erstattende Betrag nach § 236 AO grundsätzlich vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen.

Die o.a. neue Rechtsauffassung des zuständigen HZA basiert offenbar nur auf der Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung – AO-DV Zoll – zu § 236 AO Nr. 1 (vgl. auch Abs. 1 der GZD-Verfügung vom 19.12.2016).

Fraglich ist danach bereits, wie mit der Anwendung von Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 zweiter Gedankenstrich ZK i.V.m. § 236 AO umzugehen ist, wenn die Klage vor Anwendbarkeit des UZK, d.h. vor dem 1.5.2016 beim Finanzgericht erhoben wurde.

Auf Erstattungsbeträge, die sich auf Einfuhren bezogen, die vor dem 1.5.2016 stattfanden, finden nach dem Urteil des FG Hamburg vom 12.10.2016 noch die materiell rechtlichen Erstattungsvorschriften des ZK (hier insbesondere Art. 236 ZK) Anwendung. Bezogen auf den Übergang vom ZK zum UZK lässt sich Letzterem, insbesondere den Art. 116 ff. UZK, nicht entnehmen, dass seine materiell-rechtlichen Vorschriften auf Einfuhren anzuwenden sind, die vor dem 1.5.2016 stattgefunden haben – so das FG Hamburg in dieser Entscheidung.

Mit seinem Erstattungsbescheid vom 28.11.2016 hatte das zuständige HZA die Einfuhrabgaben nach Art. 236 ZK, also zutreffend nach altem Recht, erstattet. Demzufolge wären dann auch die Prozesszinsen nach Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 zweiter Gedankenstrich ZK i.V.m. § 236 AO festzusetzen.

Der UZK findet hinsichtlich der Verzinsung von Einfuhrabgaben insbesondere dann Anwendung, wenn bei der Einfuhrabgabenenstehung nach Art. 79 UZK oder bei nachträglichen Kontrollen (Art. 114 Abs. 2 UZK) der Sachverhalt, der zur Abgabenschuldentstehung geführt hat, ab dem 1.5.2016 verwirklicht

worden ist (vgl. Abs. 6 der GZD-Verfügung vom 19.12.2016). Damit wird deutlich, dass es sich bei den Zinsregelungen des UZK nicht lediglich um Verfahrensvorschriften handeln kann, die auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar wären.

Jedenfalls schließt auch der in Art. 116 Abs. 6 UZK fehlende Verweis auf das nationale Recht den gemäß § 236 AO entstehenden Anspruch auf Prozesszinsen nicht aus. Systematisch ergibt sich aus Art. 116 Abs. 6 UZK, dass sich die Vorschrift auf die Verzinsung des Erstattungsanspruchs als solchen bezieht. Bei den Prozesszinsen hat jedoch die Verzinsungspflicht ihren Rechtsgrund allein in der Rechtshängigkeit des Anspruchs; Prozesszinsen sind lediglich die Folge der berechtigten Inanspruchnahme des Gerichts.

Im vorliegenden Streitfall lohnt – wie so oft – ein Blick über die Grenzen des EU-Mitgliedstaats Deutschland. Die in Österreich den deutschen Prozesszinsen entsprechenden Beschwerdezinser nach § 205a BAO werden auch nach Anwend-

barkeit des UZK weiterhin festgesetzt. Weil der UZK im Bereich des Rechtsbehelfsverfahrens nur die Grundzüge regelt, die Einzelheiten jedoch von den Mitgliedstaaten zu erlassen sind, ist nach Auffassung des österreichischen BMF grundsätzlich die Bestimmung des § 205a BAO betreffend die Beschwerdezinser auf die Herabsetzung von Abgaben durch die Zollbehörden im Zuge eines Rechtsbehelfsverfahrens, anzuwenden.

Systematisch ergibt sich aus Art. 116 Abs. 6 UZK lediglich, dass sich die Vorschrift auf die Verzinsung des Erstattungsanspruchs bezieht. Es mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift im Hinblick auf das Urteil des EuGHs vom 18.1.2017 europarechtswidrig sein könnte. Erkennbar ist aber nicht, dass der Gesetzgeber eine Einschränkung der daneben bestehenden nationalen Rechte beabsichtigt hat. Ein anderes Verständnis widerspräche auch dem Grundsatz der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten, ohne dass das EU-Recht hier einen Eingriff in diese gebieten würde. Im Gegensatz zur wirtschaftsfreundlichen Rechtsauffassung

des BMF in Österreich scheint die deutsche Zollverwaltung mit ihrer Auslegung über das Ziel hinausgeschossen zu haben.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- EuGH v. 18.1.2017 Rs. C-365/15 Wortmann, <http://curia.europa.eu>
- BFH v. 1.8.2002 VII B 114/02, BFH/NV 2002, 1624
- FG Düsseldorf v. 20.10.2010, 4 K 885/10 AO, openJur 2011, 74239)
- FG Hamburg v. 12.10.2016, 4 K 160/14, Justiz Hamburg
- AO-DV Zoll in E-VSF S 03 00 zu § 236 AO Nr. 1
- GZD-Verfügung v. 19.12.2016, Z 0901-2016.00012-DV.A.51 (201600222179)
- Findok-Nr.: 71528.1 ZK-0220, Arbeitsrichtlinie Zollrechtliche Entscheidungen, Bewilligungen und Rechtsbehelfe, BMF, Wien, v. 1.5.2016, BMF-010313/0111-IV/6/2016
- *Alexander* in *Witte* Zollkodex, 6. Aufl., Art. 241 Rz. 6 ff.
- *Niestedt* in *Krenzler/Herrmann/Niestedt*, Art. 116 UZK, Rz. 16
- *Wolfgang* in *AW-Prax* 2016, S. 335

Mit konsolidierten Embargo-Vorschriften

Außenwirtschaft
www.haddex.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA

HADDEX
Handbuch der deutschen Exportkontrolle
Nationales und Internationales Recht

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Die Anforderungen an exportierende Unternehmen steigen. Gerade in der Exportkontrolle bestehen in den Bereichen der Embargos, der Terrorismusbekämpfung und der Dual-use-Güter zahlreiche Anforderungen, die bewältigt werden müssen. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen für die Überwachung der Umsetzung dieser Vorschriften zuständig sind, benötigen Sie genaue Kenntnis der Rechtslage und ständigen Zugriff auf aktuelle Texte. **Nur HADDEX bietet Ihnen genau die Zusammenstellung der für Sie relevanten Unterlagen.**

Jetzt 4 WOCHEN KOSTENLOS
testen und Vorteile kennenlernen unter www.haddex.de!

AUS DEM INHALT

- Kommentierungen des BAFA zu den Grundzügen des Exportkontrollrechts, Verboten und Embargos sowie Genehmigungspflichten und -verfahren
- Embargo-Vorschriften
- Terrorismusbekämpfung

Tagesaktuelle Online-Anwendung
ISBN 978-3-89817-825-9
943,- €, Jahresabonnement, Einzelplatzlizenz, Mehrplatzlizenzen auf Anfrage

- Alle notwendigen Rechtsvorschriften des europäischen und nationalen Exportkontrollrechts sowie Güterlisten
- Beschlüsse und Bekanntmachungen der Bundesregierung, Runderlasse und Veröffentlichungen des BAFA
- Zahlreiche Muster und Formulare

Bundesanzeiger Verlag

Weitere Infos unter: www.haddex.de
Bestell-Hotline: 02 21/9 76 68-173/-357 · E-Mail: aussenwirtschaft@bundesanzeiger.de
Fax: 02 21/9 76 68-232 · in jeder Fachbuchhandlung